

Stadt Bredstedt Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit (Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)	Stand: 27.01.2021
--	-------------------

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein Abt. IV 6, Referat 62 Landesplanung	[keine Stellungnahme abgegeben]	Da die Planung die Voraussetzungen gemäß Abschn. II. Ziffer 2.2 des Erlasses „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz“ (Erlass des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – StK 326 – vom 06.02.2015 [Amtsbl. Schl.-H. 2015 Seite 394]) erfüllt, wurde auf eine Planungsanzeige verzichtet. Dementsprechend ist auch eine förmliche landesplanerische Stellungnahme nicht erforderlich.
Kreis Nordfriesland Schreiben vom 14.01.2021	<p>Von Seiten der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: Die in der Begründung aufgeführte Bauzeitenregelung für die Gehölzrodungen (01.10. bis Ende Februar des Folgejahres) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sind zwingend einzuhalten. Dem artenschutzrechtlichen Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die Gehölzrodungen über das Ökokonto der Firma ecodots mit dem Az. 67.30.3-15/15 wird von hieraus gefolgt. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung liegt mir vor und wird von mir anerkannt. Die Ausbuchung der entsprechenden Ökopunkte wird durch den Satzungsbeschluss erforderlich. Ich bitte daher um Mitteilung, sobald der Satzungsbeschluss vorliegt.</p> <p>Von der <u>Verkehrsabteilung</u> wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Die Einmündung zur Berichtsstraße sollte mit einem abgesenkten Bordstein versehen werden, um die Vorfahrtsregelung optisch festzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kann dies nicht berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger wird informiert und um Einhaltung gebeten.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Vom <u>FD Bauen und Planen</u> wurde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich weise darauf hin, dass die im Textteil B aufgeführten Höhenfestsetzung (textl. Festsetzung Nr. 3.1) unpräzise ist. Folglich werden dadurch auch die Festsetzungen 2.1 und 2.2 unpräzise. Der Bezugspunkt muss auf Ebene des Bebauungsplans abschließend festgelegt sein. Nach aktueller und laufender Rechtsprechung ist die natürliche Geländeoberfläche keine hinreichend bestimmte Festsetzung. Ich weise deswegen darauf hin, weil ungenaue Höhenfestsetzungen nach laufender Rechtsprechung regelmäßig zur Nichtigkeit des gesamten Bebauungsplans führen und empfehle daher für die Höhe der Erdgeschossfertigfußbodenoberkante einen verbindlichen Bezugspunkt zu setzen. 2. Ich empfehle, die textliche Festsetzung Nr. 5.1 ebenfalls in den Hinweis gem. § 82 Abs. 1 LBO miteinzubeziehen. <p><u>Brandschutz:</u> Das vorgesehene Gebäude auf dem Grundstück 3 liegt deutlich mehr als 50m von der mit Löschfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche entfernt. Daher ist eine Zufahrt zum Grundstück herzustellen (vgl. § 5 LBO). Die Zufahrt muss den Anforderungen der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIN 14090 entsprechen. Am Ende der ca. 90 m bis 100 m langen, privaten Stichstraße muss eine ausreichende Fläche für die Wendemöglichkeit für Feuerwehr- u. Rettungsfahrzeuge gewährleistet werden. Daher ist Wendepplatz anzuordnen, der in seinen Abmessungen den Vorgaben von Bild 56 oder 57 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) entspricht.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans muss als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Höhenbezug der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe wird entsprechend der ursprünglichen Festsetzungen auf NHN-Höhen projiziert, die Festsetzung dementsprechend konkretisiert, sodass ein konkreter Bezug gegeben ist, ohne die Planungsinhalte zu ändern.</p> <p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird informiert. Eine enge Abstimmung mit dem FD Brandschutz sowie der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt. Im Plangebiet wird eine Fläche zum Wenden geschaffen, die im Bebauungsplan derzeit nicht dargestellt werden kann. Im Rahmen der konkreten Bauantragsstellung wird dieser Hinweis berücksichtigt und die Fläche explizit ausgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.6 entsprechend ergänzt. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsicherung) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang eines Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein.</p> <p>Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.</p> <p>Die Einzelheiten des Nachweises sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p>	
Archäologisches Landesamt Schreiben vom 17.12.2020	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir <u>keine Bedenken</u> und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
LLUR Schleswig-Holstein - technischer Umweltschutz E-Mail vom 07.01.2021	gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten <u>keine Bedenken</u> .	Die Stellungnahme wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR Schreiben vom 05.01.2021	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu <u>keine Einwände</u> , da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr E-Mail vom 16.12.2020	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <u>keine Einwände</u> .	Die Stellungnahme wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>Sielverband Bredstedter Koog und (gleichlautend) Wasser- und Bodenverband Bredstedt</p> <p>jeweils Schreiben vom 16.12.2020</p>	<p>Das Oberflächenwasser soll aufgrund durch ein Geologiebüro festgestellter günstiger Bodenverhältnisse auf den Grundstücken versickern. Das anfallende Regenwasser auf den privaten Verkehrsflächen soll in die örtliche Kanalisation der Gerichtsstraße eingeleitet werden. Die genaue Art der Vorkehrungen wird in Rubrik 3.7.2 „Versickerung“ genauer definiert.</p> <p>Dieser Variante können wir nicht vorbehaltlos zustimmen, da zum einen die Verrieselungsfähigkeit des Bodens zumindest nicht überall gegeben ist und zum anderen erfahrungsgemäß die Anlieger auf besagten Grundstücken unaufgefordert und selbsttätig Entwässerungseinrichtungen nach eigenem Gutdünken in naheliegende Gräben und Mulden einrichten. Die Einrichtung solcher eigenen Entwässerungseinrichtungen durch Dritte ist widerrechtlich. Daher sind die Zustände vor Ort regelmäßig durch die Stadt Bredstedt zu kontrollieren und entstehende oder entstandene Eingriffe durch Dritte entsprechend zu ahnden und korrigieren sowie Fehlzustände abzustellen. Der Sielverband empfiehlt daher für alle Bebauungsplangrundstücke komplett die Alternativen der Einleitung mit Regenwasserleitungen über entsprechend dimensionierte Rückhaltebecken in Vorfluter oder als Ableitung in das öffentliche Netz.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass eine Überlastung der Verbandsanlagen strikt zu vermeiden ist. Sollten sich Überlastungen durch Aufstauungen, Überflutungen, Profilschäden, erhöhten Sandeintrag oder ähnliche Ereignisse abbilden, behält sich der Verband die Einforderung von Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen sowie die etwaige Einrichtung weiterer Rückhaltmaßnahmen oder Sandfänge an und vor seinen Anlagen durch die oder zu Lasten der Stadt Bredstedt vor.</p> <p><u>Aufgrund der Geringfügigkeit der angegebenen Gesamtversickerungsfläche von 70 m² stimmt der SV Bredstedter Koog dieser Niederschlagswasserbehandlung ausnahmsweise zu.</u></p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich gilt:</p> <p>Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises NF. Das im Rahmen der Bauleitplanung aufgestellte Entwässerungskonzept ersetzt keine objektbezogene Planung und Bemessung der Entwässerungsanlage. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Objektplanung (Bauantrag) in Form eines Entwässerungsantrages vom Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn selbst durchzuführen.</p> <p>Die Begründung wird unter Kap. 3.6 entsprechend ergänzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Die Kontrolle der Satzungseinhaltung verbunden mit den Angaben in unserer Stellungnahme sowie eine etwaige erforderliche Regulierung von Fremdeinleitungsverstößen bleibt Angelegenheit der Stadt Bredstedt. Der Sielverband wird sich im begründeten Eintrittsfalle bezüglich erforderlicher Regulierungsmaßnahmen an die Stadtverwaltung als Erschließungsträger halten.</p> <p>Es befinden sich keine Verbandsanlagen in unmittelbarer oder mittelbarer Nähe, somit kommt es zu keinen direkten Berührungspunkten. Hinweise zu und Anforderungen an unsere Verbandsanlagen finden sich im Bedarfsfalle im Internet unter www.deichbauamt.de. Auf deren Beachtung sind die Käufer, Beteiligten und Anlieger seitens des Erschließungsträgers hinzuweisen.</p> <p>Der Sielverband Bredstedter Koog hat keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 43 der Stadt Bredstedt, sofern die von uns gegebenen Hinweise und genannten Anforderungen bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des Gebietes und der Anlagen beachtet werden.</p>	
<p>Wasserverband Nord</p> <p>Schreiben vom 29.12.2020</p>	<p>Seitens des Wasserverbandes Nord bestehen aus trinkwasser- und abwassertechnischer Hinsicht <u>keine Bedenken</u> gegen die Auslegung o. g. Bebauungsplanes.</p> <p>Augenscheinlich handelt es sich beim B-Plan 43 um eine private und nicht um eine öffentliche Erschließung. In diesem Fall erfolgt innerhalb des Plangebietes seitens des Wasserverbandes Nord keine Erstellung von Abwasseranlagen. Der Wasserverband Nord wird in diesem Fall an der Grundstücksgrenze jeweils einen Anschlussschacht für Schmutz- sowie für Regenwasser erstellen.</p> <p>Die innerhalb des Plangebiets zu erstellenden Anlagen für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung gelten dann als Grundstücksentwässerungsanlagen und sind vom Eigentümer zu betreiben, Die Baukostenzuschusspflicht (BKZ) gilt in diesem Fall für die Gesamtfläche des B-Plans.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Da der anstehende Baugrund für eine Versickerung geeignet ist, sollte grundsätzlich erwogen werden, einen Regenwasseranschluss für die private Erschließungsstraße zu vermeiden, Dies wäre z.B. über eine straßenbegleitende Sickermulde möglich und würde Anschlusskosten (BKZ für Regenwasser) und die laufende Niederschlagswassergebühr vermeiden.</p> <p>Sofern die bauliche Erschließung des B-Plans in privater Regie erfolgen und diese später öffentlich gewidmet werden soll, ist hinsichtlich der schmutzwassertechnischen Erschließung ein entsprechender Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem Wasserverband Nord zu schließen.</p> <p>Die weiteren Planungsschritte sollten dann in einer Abstimmung mit dem Wasserverband Nord erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der unter Punkt 3.7.1 Biotope getroffenen Aussage zur Mulde „von Norden her führt ein Rohr auf die Fläche, welches in diese Mulde entwässert ist diese nach unserer Kenntnis so nicht korrekt. Nach unserem Kenntnisstand entwässert das Rohr in die Mulde. Dieser Punkt sollte daher noch einmal überprüft werden.</p>	
<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Schreiben vom 16.12.2020</p>	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir <u>keine Bedenken</u>, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.6 entsprechend ergänzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-/Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 	
Breitbandnetz GmbH & Co. KG E-Mail vom 10.12.2020	Wir bitten aus Interesse an der Telekommunikationsversorgung um Berücksichtigung ab Erschließungsplanung.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen, der Vorhabenträger wird informiert.
Handwerkskammer Flensburg Schreiben vom 04.01.2021	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und <u>Bedenken werden nicht vorgebracht.</u>	Die Stellungnahme wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
IHK Flensburg Schreiben vom 13.01.2021	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits <u>keine Bedenken.</u>	Die Stellungnahme wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
TenneT TSO GmbH Schreiben vom 05.01.2021	Das im Betreff genannte Vorhaben <u>berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange</u> . Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
2. Nachbargemeinden		
Nachbargemeinden Struckum, Breklum, Bordelum, Sonnebüll und Reußenköge Schreiben vom 16.01.2021	Die oben genannten Gemeinden nehmen die Planungsabsicht der Stadt Bredstedt zur Kenntnis. <u>Bedenken oder Anregungen werden nicht geäußert</u> .	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.